

Referent Bürgermeister Müller: Der Bericht sagt hierzu Folgendes:

Zu §. 2.

Die Staatsregierung erkennt zwar in den Motiven Seite 691 an, daß die Bestimmung in §. 8 der Grundrechte, welche also lautet:

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

ferner der Inhalt in §. 10, welcher so heißt:

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

und die Bestimmung in §. 11, welche so lautet:

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

mangelhaft und unvollständig sind; gleichwohl will sie aber diese Bestimmungen so lange beibehalten, bis die in Aussicht stehende neue Strafproceßordnung, in welche hierüber das

Nöthige aufgenommen werden muß, in Kraft treten wird. Die zweite Kammer hat sich auch einstimmig hiermit einverstanden erklärt. Da aber gerade diese Bestimmungen zum Theil große Unsicherheit in dem strafrechtlichen Verfahren bereits herbeigeführt haben und noch weit größere Nachtheile veranlassen würden, wenn sie überall im Lande streng gehandhabt worden wären, so kann die unterzeichnete Deputation den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer nicht empfehlen. Sie erinnert hierbei nur daran, daß, wenn wegen Verfolgung von Criminalverbrechern solche begünstigende Bestimmungen gelten, wie in §. 8 der Grundrechte ausgesprochen sind, dies sehr oft zum Nachtheil des Staates gereichen kann. Weit sicherer für den Staat und doch auch die Freiheit unschuldiger Personen garantirend ist die Bestimmung in §. 27 der Verfassungsurkunde, wo es heißt:

„Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben,“

und insonderheit die Bestimmung in §. 51 der Verfassungsurkunde, wo gesagt ist:

„Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.“

Die Deputation erinnert ferner daran, daß, wenn „die Polizeibehörde Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben muß“, die Beobachtung dieser Vorschrift in Fällen, wo wegen der Competenz der Gerichtsbehörde Zweifel, die erst beseitigt werden müssen, vorhanden sind, und die sofortige Ablieferung entweder aus diesem oder aus einem andern Grunde, z. B. wegen großer Entfernung, wegen gleichzeitiger Verhaftung einer größern Anzahl von Verbrechern geradezu unmöglich ist, große Gefahr für den Staat herbeizuführen geeignet ist. Sie erinnert endlich daran, daß auch durch die in Folge der Publication der Grundrechte häufiger gewordene Entlassung inhaftirter Verbrecher gegen Cautionen in Geld für den Staat gewiß eher Nachtheile herbeigeführt, als Vortheile erreicht worden sind. Ähnliches gilt, wenn auch weniger in die Augen fallend, rücksichtlich der Bestimmungen in §. 10 und 11 der Grundrechte.

Die Deputation findet die hierüber in den sächsischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, namentlich über die gerichtliche Verfolgung (§. 51 der Verfassungsurkunde), über die Entlassung auf Handgelöbniß (§. VI. des Gesetzes vom 30. März 1838 und der Verordnung vom 4. April 1838), über die wiederrechtliche Gefangenhaltung (Art. 155 und 330 des Criminalgesetzbuchs) u. s. w. weit angemessener und wenigstens bis dahin ausreichend, wo etwa nöthige Abänderungen oder Zusätze durch die neue Criminalproceßordnung bewirkt werden können. Sie rathet daher der Kammer an:

§. 2 des Entwurfs abzulehnen.

Da aber, wenn die Kammer diesen Vorschlag annehmen sollte, die schon im allgemeinen Theile dieses Berichts angeregte Frage auftaucht:

ob mit dem Wegfall von §. 2 die früheren Bestimmungen von selbst wieder aufleben?

und die Beantwortung dieser Frage um so weniger außer Acht gelassen werden kann, als selbige in Ansehung des Aus-